

# Förderverein der Gesamtschule Borbeck e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gesamtschule Borbeck e.V." und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Vereinssitz ist Essen-Borbeck.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er macht sich zur Aufgabe, die Gesamtschule Borbeck und ihre Schüler ideell und materiell zu fördern, indem er sozialbedürftige Schüler unterstützt, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege betreibt, Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel zur umfassenden geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler beschafft, sofern der Schulträger oder andere kommunale oder staatliche Stellen nicht in der Lage sind, mit den notwendigen Mitteln zu helfen.

### § 3 Mittel

- (1) Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der erste Jahresbeitrag ist bei der Anmeldung zum Verein zu zahlen und anschließend jeweils jährlich zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Anschriften- bzw. Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, z.B. Stornogebühren der Kreditinstitute (zur Zeit 5,-DM), gehen voll zu Lasten des Mitgliedes. Sind beide Elternteile eines Kindes Mitglied im Verein, so reduziert sich der Mindestbeitrag eines Elternteils um 50%.
- (3) Die Steuerabzugsfähigkeit der Beiträge und Spenden wird auf Wunsch bescheinigt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für Vereinstätigkeiten werden lediglich entstandene Aufwendungen erstattet; ein Entgelt für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem Bürger offen; sie wird durch schriftliche Beitragserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts, sowie Betrieben, Vereinen und Verbänden ist zulässig.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich, spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, zu folgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ausschluss aus dem Verein
  - b) durch Kündigung
  - c) durch Tod

Der Ausschuss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handeln. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluss schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten, deren Entscheidung endgültig ist.

- (5) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Zahlungen werden nicht mehr zurückerstattet.
- (6) Jedes Mitglied bekommt ein Exemplar der gültigen Satzung.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (MV)
  - der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die MV tritt im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres zusammen; die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nur dann behandelt werden, wenn sie in dieser

Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen dem Vorstand mindestens 4 Wochentage vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Mindestbeitrag),
  - die Änderung der Satzung,
  - den endgültigen Ausschuss von Mitglieder,
  - die Auflösung des Vereins,
  - alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und für ihn von grundsätzlicher Bedeutung
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Vereinsauflösung und Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und können von den Mitgliedern auf Wunsch jederzeit eingesehen werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die Einladungsfrist ist auf sieben Wochentage reduziert.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins:
  - 1. Vorsitzende (r),
  - 2. Vorsitzende (r),
  - 3. Kassierer (in),
  - 4. Schriftführer (in),
  - 5. Beisitzer (innen)Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist der Restbestand berechtigt, bis zur nächsten Wahl eine geeignete Person zu dessen Stelle zu benennen.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall der Schulleiter und / oder je ein Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulpflegschaft, der Schülerschaft und des Schulträgers eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Zu Einzelfragen können weitere Sachkundige Personen zugezogen werden.

## § 8 Auflösung

- (1) Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Aufhebung der Gesamtschule Borbeck durch den Schulträger.
- (2) Das Vereinsvermögen wird dem Schulverwaltungsamt der Stadt Essen übertragen, das die verbliebenen Geldern im Falle
- eines Auflösungsbeschlusses für die Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung
  - der Aufhebung der Gesamtschule Borbeck zur Förderung der Erziehung der Jugend
- zu verwenden hat.

## § 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung ist am 21. November 1991 errichtet worden und tritt mit dem Tage des Eintritts ins Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 21. November 1991

K. Rutta

1. Vorsitzende(r)

Pollmeier

2. Vorsitzende(r)

K.-D. Jag

Kassierer(in)

W. Neudorff

Schriftführer(in)

H. Reichenbach

1. Beisitzer(in)

P. Hennemann

2. Beisitzer(in)

M. Müller